

I. Abteilung

1A 2022 775 KUR/buc

Einstellungsverfügung vom 1. Juni 2022

in der Untersuchung gegen

Spiess Jolanda, [REDACTED], von Laufen-Uhwiesen ZH, [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED],

betreffend **üble Nachrede, Verleumdung, falsche Anschuldigung.**

Sachverhalt

1. Im Rahmen der Pitch-Night Tsüri.ch vom 12.04.2022 hielt die Beschuldigte einen Vortrag, welchen sie auch auf ihrem Blog auf jolandaspiess.ch veröffentlichte. In diesem Vortrag führte die Beschuldigte unter anderem Folgendes aus:

"...Und die Tagi-Journalistin, welche auch noch ein Buch über mein Trauma schreiben will, tauscht sich nun mit meinen Stalkern aus, es sind Vorbestrafte, teils mit Kontakt- und Rayonverbot. Sie versorgte diese nachweislich mit Gerichtsdokumenten. Die Unterlagen befinden sich nun auf demselben Verleumdungsblog, auf welchem auch Pornocollagen anzuklicken sind. Nackte Körper, mit meinem Kopf drauf..."
2. [REDACTED] ist der Ansicht, dass die Beschuldigte ihn meinte, als sie von Stalkern und Vorbestrafte sprach resp. dass Jolanda Spiess ihn beschuldigte, auf dem oben erwähnten Verleumdungsblog Pornocollagen zu veröffentlichen. Dies ergebe sich - so [REDACTED] - insbesondere daraus, dass die Beschuldigte in ihren Tweets vom 15.12.2021 diverse amtliche Dokumente veröffentlicht hat, aus welchen ersichtlich sei, dass mit dem Stalker resp. dem Vorbestraften unter anderem [REDACTED] gemeint sei. Zudem sei auch aus diesen veröffentlichten Dokumenten ersichtlich, dass unter anderem [REDACTED] diesen Verleumdungsblog betreibe.
3. [REDACTED] erstattete aus diesem Grund form- und fristgerecht Strafanzeige gegen die Beschuldigte.

Erwägungen

1. Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit a StPO) sowie wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit b StPO).
2. Zusammenfassend stösst sich der Privatkläger [REDACTED] an folgenden Aussagen der Beschuldigten
 - [REDACTED] sei ein Stalker und vorbestraft
 - [REDACTED] sei mit einem Kontakt- und Rayonverbot belegt
 - [REDACTED] versorge die Journalistin des Tages-Anzeigers mit Gerichtsdokumenten
 - [REDACTED] habe etwas mit den Pornocollagen auf dem Verleumdungsblog zu tun
3. Zwar hat die Beschuldigte in ihren Ausführungen auf dem Blog jolandaspiess.ch resp. anlässlich der Pitch-Night keine Namen genannt. Es trifft aber in der Tat zu, dass die Ausführungen der Beschuldigten im Zusammenhang mit den Tweets vom 15.12.2021 den Schluss nahelegen, dass damit unter anderem [REDACTED] gemeint ist. Nun ist es jedoch so, dass bei ehrverletzenden Äusserungen stets der nach objektiven Kriterien zu ermittelnde Sinn massgeblich ist, den ihr ein unbefangener Hörer oder Leser nach den Umständen beilegen musste. Es erscheint in diesem Zusammenhang jedoch zweifelhaft, ob ein unbefangener Hörer oder Leser der hier interessierenden Ausführungen der Beschuldigten sich an deren Tweets vom 15.12.2021 erinnert und diese Tweets mit den Ausführungen in Verbindung setzt. Diese Frage kann jedoch offengelassen werden, denn selbst wenn sich der unbefangene Hörer oder Leser an die Tweets der Beschuldigten vom 15.12.2021 erinnert, ist die vorliegende Strafuntersuchung einzustellen.
4. **Zu den Ausführungen der Beschuldigten, dass [REDACTED] ein Stalker und vorbestraft sei resp. dass dieser mit einem Kontakt- und Rayonverbot belegt sei**
 - 4.1 Zumindest die Bezeichnung einer Person als "Stalker" resp. als "vorbestraft" dürfte ehrverletzend sein, da damit der Ruf einer Person verletzt wird, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (vgl. dazu PK StGB-Stefan Trechsel / Marianne Johanna Lehmkuhl, Vor Art. 173 N 1). Gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB ist der Täter jedoch nicht strafbar, wenn er beweist, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht (sog. Wahrheitsbeweis), oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (sog. Gutgläubensbeweis).
 - 4.2 In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Kantonspolizei Zürich mit Verfügung vom 23.08.2021 [REDACTED] bis zum 06.09.2021 mit einem Kontaktverbot belegt hat. Das Bezirksgericht Hinwil hat mit Verfügung vom 02.09.2021 dieses Kontaktverbot bis zum 06.12.2021 verlängert. Sowohl das Kontaktverbot der Kantonspolizei Zürich wie auch dessen Verlängerung durch das Bezirksgericht Hinwil stützten sich auf das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich (GSG). Ein Kontaktverbot gemäss GSG kann jedoch nur in zwei Fällen angeordnet werden, entweder in einem Fall von häuslicher Gewalt oder in einem Fall von Stalking (vgl. § 1 GSG). Da im vorliegenden Fall von häuslicher Gewalt keine Rede sein kann, liegt Stalking vor. Dass dem so ist, erhellt sich auch aus der Begründung der Kantonspolizei Zürich resp. des Bezirksgerichts Hinwil, führte doch erstere aus, dass "Internet-Stalking" vor-

liege und letzteres begründet die Verlängerung des Kontaktverbots mit Stalking, verübt durch [REDACTED]. Damit ist erstellt, dass [REDACTED] die Beschuldigte gestalkt hat und somit ein Stalker war. Die Äusserung der Beschuldigten erweist sich somit als wahr, zumindest jedoch hatte die Beschuldigte begründete Veranlassung, ihre diesbezügliche Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten. Die Beschuldigte ist aus diesen Gründen nicht strafbar. Dem Wort "verurteilt" kommt in diesem Zusammenhang keine eigenständige Bedeutung zu. Stalking ist kein Straftatbestand und somit kann auch niemand dafür verurteilt werden. Bei dem Wort "verurteilt" handelt es sich somit lediglich um eine verhältnismässig unbedeutende Übertreibung, welche ihrerseits straflos bleibt (vgl. Trechsel / Lehmkuhl, a.a.O., Vor Art. 173 N 1).

- 4.3 Was nun die Aussage der Beschuldigten angeht, dass [REDACTED] mit einem Kontakt- resp. Rayonverbot belegt ist, so entspricht der erste Teil dieser Äusserung (Kontaktverbot) - wie oben gezeigt - der Wahrheit. [REDACTED] wurde in der Tat mit einem Kontaktverbot belegt. Was nun das Rayonverbot angeht, so wird darunter das Verbot verstanden, eine bestimmte Gegend (Gemeinde, Kanton, Quartier, etc.) zu betreten (vgl. auch § 3 Abs. 1 lit. b GSG, Art. 67b StGB). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das gegenüber [REDACTED] verhängte Kontaktverbot auch Direktkontakte betrifft und somit - zumindest zu einem Teil - einem Rayonverbot entspricht. Mit anderen Worten war es [REDACTED] während der Dauer des Kontaktverbots auch nicht erlaubt, sich in der Nähe des Wohnortes der Beschuldigten aufzuhalten, falls diese sich dort aufgehalten hat. Dass sich das Kontakt- und das Rayonverbot überschneiden können, ergibt sich auch aus dem Gesetzestext von Art. 67b StGB, in welchem von "Kontakt- und Rayonverbot" und nicht von "Kontakt- oder Rayonverbot" die Rede ist. Somit erweist sich die Aussage, dass [REDACTED] mit einem Kontakt- resp. Rayonverbot belegt ist, als zwar juristisch nicht präzise aber dennoch korrekt. Dass dieses Kontakt- resp. Rayonverbot zum Zeitpunkt der hier interessierenden Äusserungen der Beschuldigten nicht mehr bestand, ist ohne Belang, da sich aus diesen Äusserungen nicht ergibt, ob dieses Kontakt- resp. Rayonverbot noch besteht.
- 4.4 Schlussendlich ist noch zu bemerken, dass nicht relevant ist, ob die Kantonspolizei Zürich resp. das Bezirksgericht Hinwil korrekt entschieden haben. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug ist nicht befugt, die diesbezüglichen Entscheide auf ihre juristische Korrektheit zu überprüfen. Vielmehr wäre dazu das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zuständig, bei welchem jedoch soweit ersichtlich keine Beschwerde erhoben wurde.
- 4.5 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich die Beschuldigte mit den Äusserungen, dass [REDACTED] ein Stalker und vorbestraft sei resp. dass dieser mit einem Kontakt- und Rayonverbot belegt sei, nicht strafbar gemacht hat.
5. **Zu den Ausführungen der Beschuldigten, [REDACTED] versorge die Journalistin des Tages-Anzeigers mit Gerichtsdokumenten**
Ein durchschnittlicher Hörer resp. Leser dieser Äusserung kann dieser lediglich entnehmen, dass [REDACTED] die Beschuldigte mit Gerichtsdokumenten beliefert. Dieser Aussage kann jedoch nicht entnommen werden, ob [REDACTED] zurecht im Besitz dieser Dokumente war resp. ob er befugt war, diese weiterzugeben resp. was genau der Inhalt dieser Dokumente war. Da somit kein anklagebegründender Sachverhalt vorliegt, wird die diesbezügliche Strafuntersuchung eingestellt.

6. **Zu den Ausführungen der Beschuldigten, [REDACTED] habe etwas mit den Pornocollagen auf dem Verleumdungsblog zu tun**

6.1 Die Aussage, [REDACTED] habe etwas mit Pornocollagen auf einem Verleumdungsblog zu tun, dürfte ehrverletzend sein. Es ist jedoch zu fragen, ob die Beschuldigte in Bezug auf diese Äusserung den Wahrheits- resp. den Gutgläubensbeweis erbringen kann.

6.2 In diesem Zusammenhang ist die polizeiliche Befragung von [REDACTED] vom 15.07.2021 zu beachten, welche durch die Kantonspolizei Zürich durchgeführt wurde. Von dieser Befragung erhielt die Beschuldigte - vermutlich im Rahmen einer Akteneinsicht bei der dafür zuständigen zürcherischen Staatsanwaltschaft - Kenntnis. Da die Beschuldigte diese Befragung in ihren Tweets vom 15.12.2021 veröffentlicht hat (vgl. dazu 1A 2022 28), muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigten der Inhalt dieser polizeilichen Befragung vom 15.07.2021 bereits bekannt war, als sie die hier zu beurteilenden Äusserungen tätigte.

In dieser Befragung ging es darum, dass unter anderem [REDACTED] verdächtigt wird, auf der Internetseite www.shameleaks.com pornografische Bilder ohne Altersbegrenzung und Texte mit ehrverletzendem Inhalt zum Nachteil von Jolanda Spiess veröffentlicht zu haben resp. daran beteiligt gewesen zu sein. [REDACTED] gab anlässlich dieser Befragung zu Protokoll, dass er an dieser Internetseite beteiligt sei (vgl. Ziff. 2 dieser Befragung). Zwar ist damit nicht erstellt, dass es [REDACTED] war, welcher diese Pornocollagen auf dieser Internetseite veröffentlicht hat; die Tatsache jedoch, dass er zusammen mit einer anderen Person an dieser Internetseite beteiligt ist, kann trotzdem die Vermutung nahelegen, dass [REDACTED] - welcher gemäss eigenen Aussagen an der hier interessierenden Internetseite beteiligt ist - für diese Fotocollagen verantwortlich ist resp. davon gewusst und die Veröffentlichung dieser Fotocollagen zumindest nicht verhindert hat. Da somit die Beschuldigte ernsthafte Gründe hatte, ihre diesbezügliche Behauptung in guten Treuen für wahr zu halten, konnte sie den Gutgläubensbeweis erbringen. Die diesbezügliche Strafuntersuchung ist aus diesem Grund einzustellen.

7. **Zur falschen Anschuldigung**

Falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB ist nur dann strafbar, wenn die Äusserung gegenüber einer Behörde getätigt wurde. Im vorliegenden Fall hat die Beschuldigte ihre Äusserungen anlässlich der Pitch Night vorgetragen resp. in ihrem Blog veröffentlicht. Da es sich dabei um keine Behörde handelt, ist der objektive Tatbestand der falschen Anschuldigung nicht erfüllt. Die diesbezügliche Strafuntersuchung ist aus diesem Grund einzustellen.

8. **Kosten**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die aufgelaufenen Kosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Der beschuldigten Person werden keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Gestützt auf Art. 319 ff. StPO

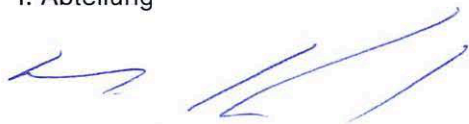
verfügt die Staatsanwaltschaft:

1. Die Strafuntersuchung gegen Jolanda Spiess betreffend üble Nachrede, Verleumdung und falsche Anschuldigung wird eingestellt.
2. Die Kosten dieses Verfahrens betragen

CHF	200.00	Gebühr
CHF	20.00	Auslagen
CHF	220.00	Total

und werden auf die Staatskasse genommen.
3. Der beschuldigten Person werden keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.
4. Die Parteien können diese Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, anfechten (Art. 322 Abs. 2 StPO, Art. 379 ff. StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).
5. Mitteilung an:
 - Jolanda Spiess, [REDACTED] (beschuldigte Person)
 - [REDACTED], [REDACTED] (Privatkläger)
 - die Gerichtskasse des Kantons Zug (nach Eintritt der Rechtskraft)

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug
I. Abteilung



Markus Kurt
Staatsanwalt

Genehmigt am:
2.6.22 